§ 4 Prüfungsausschuß

(1) [1]Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Prüfungsvorsitzenden oder der mit seiner Vertretung beauftragten Person (Stellvertreter);

2. dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter;

3. Lehrkräften der Berufsfachschule, an der die staatliche Prüfung stattfindet, und der Technischen Universität München als Prüfer.

[2]Der Prüfungsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Stelle eingesetzt. [3]Die Prüfer werden vom Prüfungsvorsitzenden eingesetzt. [4]Im Falle der Verhinderung des Prüfungsvorsitzenden bzw. des Schulleiters wird der jeweilige Stellvertreter tätig.

(2) [1]Der Prüfungsvorsitzende leitet die Prüfung. [2]Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung des Ablaufs der Prüfungen im ganzen;

2. Festsetzung von Zeit und Ort der Prüfungen im Benehmen mit der Schulleitung;

3. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluß von der Prüfung;

4. Auswahl der Themen der schriftlichen Arbeiten und der Lehrproben;

5. Berufung der Prüfer gemäß Absatz 1 Nr. 3 in den Prüfungsausschuß; die Schulen leiten dem Prüfungsvorsitzenden zusammen mit der Vorlage des Prüfungsplanes eine Liste derjenigen Lehrkräfte zu, die als Prüfer in den einzelnen Fächern vorgeschlagen werden;

6. Entscheidung über die Bewertung einer Prüfungsleistung im Falle des § 7 Abs. 2 Halbsatz 2;

7. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung und Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse.